

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

- 4. OKT. 1989

Beitritt GESEZENTW
Zl. 67-GE/9/89

Datum: 13. OKT. 1989

Vorl. 13. Okt. 1989 Hochhammer



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelfortgasse 8
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-331/70-1989

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

2580

Datum

4.10.1989

Hofrat Dr. Faber

Betreff

Bundesgesetz zur Regelung des Glücksspielwesens und über die
Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes (Glücksspielgesetz - GSpG);
Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 26 1100/18-V/14/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Die im § 49 Abs. 4 des Entwurfes erweiterten Zuständigkeiten
der Bezirksverwaltungsbehörden als Strafbehörde erster Instanz
und des Landeshauptmannes in zweiter Instanz gibt Anlaß, auf
den erheblichen Verwaltungsaufwand hinzuweisen, der mit der
Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach dem Glücksspiel-
gesetz verbunden ist. Vor diesem Hintergrund sollte von einer
Widmung der Geldstrafen und Verfallserlöse zugunsten des Bundes
(weiterhin) Abstand genommen werden.

Die Strafbestimmungen des § 51 sollten auf Grund der in jün-
ger Zeit gewonnenen Erfahrungen unbedingt dahingehend er-
weitert werden, daß auch die bewußte Duldung der Aufstellung
und des Betriebes von gegen das Gesetz verstoßenden Geldspiel-
apparaten in den Tatbestandskatalog einbezogen wird, ebenso das
bewußte Spielen an diesen Apparaten. Abs. 1 wäre daher zu
ergänzen wie folgt:

"2. (neu) das Aufstellen oder den Betrieb von unter Z. 1

- 2 -

fallenden Glückspielapparaten (Glückspielautomaten) oder sonstigen Gegenständen als Inhaber (Eigentümer, Pächter usw.) des Aufstellortes duldet;

3. (neu) unter die Z. 1 fallende Glückspielapparate (Glückspielautomaten) oder sonstige Gegenstände zum Zweck des Spielens betätigt;"

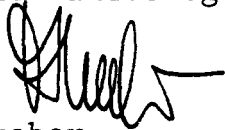
Die bisherige Z. 2 würde zur Z. 4 werden.

Die Aufnahme dieser Bestimmung, wonach die Spieler direkt und unmittelbar bestraft werden können, erscheint als überaus wirksame Maßnahme zur Verhinderung des verbotenen Glücksspieles.

Schließlich wird noch bemerkt, daß im § 53 Abs. 1 in der letzten Zeile anstelle des § 49 Abs. 1 Z. 1 der § 51 Abs. 1 Z. 1 angeführt werden müßte.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor